

An das **Bundesministerium für Finanzen**

e-Recht@bmf.gv.at

An das **Bundesministerium für Justiz**

team.z@bmj.gv.at , begutachtung@bmj.gv.at

An das **Bundesministerium für Familien und Jugend** (Fremdlegistik)

anliegen@bmfj.gv.at , eleonore.dietersdorfer@bmfj.gv.at

An das **Präsidium des Nationalrates** (Begutachtungsverfahren)

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Innsbruck/Salzburg/Linz/Graz, 28. November 2016

Betrifft: Stellungnahme zum Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ

BMF: GZ. BMF-112800/0001-I/4/2016

Parlament: 266/ME (XXV. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Landesorganisationen Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Steiermark der SoHo** (sozialdemokratische LSBTI-Organisation) erlauben sich, zum Entwurf über ein **Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ** innerhalb der vorgesehenen Frist (30.11.2016) folgende Stellungnahme abzugeben (mangels eines eigenständigen Entwurfes für den Bereich des BMJ im Rahmen der Begutachtung des vorliegenden tri-ministeriellen Entwurfes):

(I) BMJ-Stellungnahme (78/SN-239/ME – XXV. GP) an das BMI vom 28. Oktober 2016

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum „*Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres*“ (239/ME – XXV. GP) dem Bundesministerium für Inneres (BMI) öffentlich eine Stellungnahme betreffend weitergehende Verwaltungsvereinfachungen und Beseitigung von Diskriminierungen bei der **Eingetragenen Partnerschaft (EP)** übermittelt (Stellungnahme des BMJ: 78/SN-239/ME – XXV. GP), siehe: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07843/index.shtml

Darin schlägt das BMJ dem BMI erfreulicherweise vor, neben den bereits im BMI-Entwurf gelösten Fragen des Standesamtes (für die EP-Eintragung) und des Namensrechtes, **weitere überfällige Anpassungen und Vereinfachung bei der EP vorzunehmen**. Einzelne ergeben sich auch zwingend aus den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Legistik des BMI, insbesondere zu § 7 EPG (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz).

Insgesamt **beinhaltete die Stellungnahme des BMJ rund dreieinhalb Seiten fertig ausformulierter Gesetzesänderungen und hätte einen Großteil der bestehenden Diskriminierungen zwischen Ehe und EP im Bereich des BMJ beseitigt**, siehe hier die aktuelle Liste noch offener Diskriminierungen: www.rklambda.at/images/2016RKL_EPG_AbweichungenvomEherecht_V10_Jan2016.pdf

In seiner Stellungnahme stellte das BMJ dazu auch bei den Anmerkungen zu §§ 25, 27 PStG fest:

„Das Namensrecht für eingetragene Partner sollte im EPG geregelt werden; dazu erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, einen Entwurf vorzuschlagen (siehe unten), und bittet um Aufnahme dieses Entwurfs als weitere Artikel im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens. (...) Nach Aufnahme des beigeschlossenen Entwurfs (siehe unten) zur Änderung des EPG müsste der Verweis auf § 7 EPG lauten.“ (**Bundesministerium für Justiz**, 78/SN-239/ME – XXV. GP, Seite 2)

(II) Regierungsvorlage Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres (1345 d.B. – XXV. GP)

Am 22. November 2016 beschloss dann der Ministerrat die Regierungsvorlage zum „Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres“ (1345 d.B. – XXV. GP):

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01345/index.shtml

Leider enthält diese Regierungsvorlage KEINE der vom BMJ im Begutachtungsverfahren vorgeschlagenen Verwaltungsvereinfachungen und Beseitigungen von Diskriminierungen im Bereich der Eingetragenen Partnerschaft (EP). Möglicherweise geschah dies nur aus grundsätzlichen Überlegungen betreffend Vollziehungsverantwortung des BMJ für das EPG, und das BMJ plante bereits die Einarbeitung dieser offenen Punkte in das Deregulierungsgesetz 2017 (Bereich BMJ) nach dem Beschluss des BMI-Teiles. Denn ohne diese Anpassungen sind einzelne Bereiche sogar legislativ problematisch, insbesondere durch das Spannungsfeld § 7 EPG ggü § 25 (3) PStG:

*„Die sinngemäße Anwendung der §§ 93 – 93b ABGB wiederum sollte nicht hier sondern in § 7 EPG angeordnet werden. Ansonsten **steht § 7 EPG** („Die eingetragenen Partner behalten ihren bisherigen Namen bei“) zu der angeordneten sinngemäßen Anwendung des § 93 (1) ABGB („führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen“) **in Widerspruch.**“*

(Stellungnahme **Rechtskomitee Lambda**, 23/SN-239/ME – XXV. GP, Seite 2 – zu § 25 (3) PStG)

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07733/index.shtml

„Es ist aber auch erforderlich, dass damit auch das EPG anzupassen ist, weil die EP gem. § 6 Abs. 2 nicht durch die Erklärung die Partnerschaft begründen zu wollen, zustande kommt, sondern erst mit der Protokollierung. In der Literatur wird hier von einem „legistischen Verwirrspiel“ gesprochen.“

(Stellungnahme **Fachverband der öst. Standesbeamt*innen**, 45/SN-239/ME – XXV. GP, Seite 3)

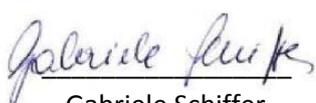
www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_07782/index.shtml

Daher ersuchen wir das BMJ, im Rahmen des zur Begutachtung stehenden Entwurfes Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ, die Beseitigung noch offener Diskriminierungen und Verwaltungserschwernisse der Eingetragenen Partnerschaft (EP) im Bereich des BMJ einzuarbeiten, ganz im Sinne der bereits fertig ausgearbeiteten Legistik (dreieinhalb Seiten!) in der eigenen BMJ-Stellungnahme (78/SN-239/ME – XXV. GP).

Nicht nur wäre dies **rechtlich sowieso geboten (siehe Anpassungsprobleme beim § 7 EPG)** und auch **menschenrechtlich hoch an der Zeit**, nachdem derzeit mehrere Verfahren gegen die Republik Österreich beim **Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen des Eheverbotes für gleichgeschlechtliche Paare anhängig sind**. Es ist aber auch **politisch mehr als überfällig**, haben doch **bereits über 50.000 Österreicherinnen und Österreicher die parlamentarische Initiative „Ehe Gleich!“ zur Aufhebung des Eheverbotes für gleichgeschlechtliche Paare unterstützt** – rd. 14.500 auf Papier und bereits über 37.000 Personen elektronisch auf der Parlamentshomepage: www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BI/BI_00085/index.shtml

Mit freundlichen Grüßen

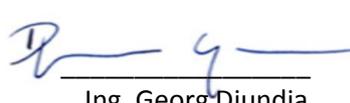
für die SoHo Tirol
(ZVR: 631571112)



Gabriele Schiffer



Cornelia Hilber



Ing. Georg Djundja

für die SoHo Salzburg
(ZVR: 949105360)

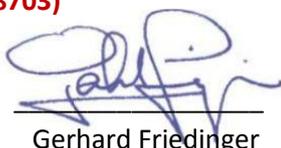


Stefan Gaßner

für die SoHo Oberösterreich
(ZVR: 743198703)

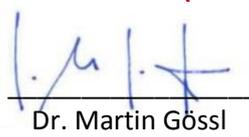


René Gschnaidtner

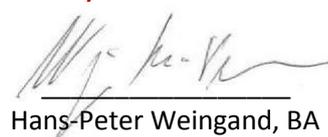


Gerhard Friedinger

für die SoHo Steiermark
(ZVR: 135533548)



Dr. Martin Gössl



Hans-Peter Weingand, BA



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.661/0002-I 7/2016Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike Toyooka

BMI - III/1 (Abteilung III/1)

Herrengasse 7
1014 Wien

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-, Stiftungs- und Fondgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

zu GZ.: BMI-LR1341/0007-III/1/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 – Inneres, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 3 (Änderung des Namensänderungsgesetzes):

In § 1 Abs. 1 NÄG soll der Begriff „Familiennamen oder Vornamen“ durch den Begriff „Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013)“ ersetzt werden. Dieser Verweis ist etwas verwirrend, weil § 38 Abs. 2 PStG 2013 die Eintragung „sonstiger Namen“ regelt. Der Verweis auf Abs. 2 sollte gestrichen werden, sodass der Verweis „§ 38 PStG 2013“ lautet. Damit wäre sichergestellt, dass von der Namensänderung sowohl Vor- als auch Familiennamen umfasst sind.

Zu Art. 4 (Änderung des PStG 2013):**Zu § 2 Abs. 6 PStG 2013:**

Diese Änderung wird begrüßt. Aufzunehmen wären aber auch die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern (auch diese Personen sind gesetzliche Erben). Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte statt dem Ausdruck „Kinder“ der Ausdruck „Nachkommen“ verwendet werden; damit sind jedenfalls auch Enkelkinder bzw. Ur-Enkelkinder erfasst.

Zu § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 PStG 2013:

Die Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes über die Obsorge erfolgt nur in Beschlussform. Die Eltern haben aber auch die Möglichkeit, eine Vereinbarung über die Obsorge abzuschließen. Mit der Änderung der Bestimmung soll offensichtlich erreicht werden, dass auch Obsorgevereinbarungen, die vor Gericht geschlossen wurden oder gerichtlich genehmigt wurden, den Standesämtern zu übermitteln sind.

§ 7 Abs. 2 PStG 2013 sollte wie folgt lauten:

„(2) Obsorgebeschlüsse und vor Gerichten geschlossene oder vom Gericht genehmigte Vereinbarungen über die Obsorge.....“.

Diese Formulierung sollte auch in § 11 Abs. 5 PStG 2013 verwendet werden.

Zu § 25 Abs. 3 PStG 2013:

Diese Norm sollte nicht geändert werden. Das Namensrecht für eingetragene Partner sollte im EPG geregelt werden; dazu erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, einen Entwurf vorzuschlagen (siehe unten), und bittet um Aufnahme dieses Entwurfs als weitere Artikel im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens.

Zu § 27 Abs. 2 PStG 2013:

Nach Aufnahme des beigeschlossenen Entwurfs (siehe unten) zur Änderung des EPG müsste der Verweis auf § 7 EPG lauten.

Zu § 53 Abs. 1 PStG 2013:

Dass künftig Personenstandsurkunden mit dem Datum zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt werden können, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 53 Abs. 4 PStG 2013:

Im Sinne des Entwurfes des 2. Erwachsenenschutzgesetzes sollte von „Partnerschaftsfähigkeit“ gesprochen werden (und nicht von der „Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können“).

Zu § 55 Abs. 1 Z 3 PStG 2013:

Dass die „Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe entstammenden Kinder“ nicht mehr in der Heiratsurkunde anzuführen ist, ist im Hinblick auf die namensrechtlichen Bestimmungen das ABGB zu begrüßen.

Zu § 67 Abs. 2 PStG 2013:

Diese Bestimmung ist vom 2. Erwachsenenschutzgesetz insofern betroffen, als sowohl das

Ehegesetz als auch das eingetragene Partnerschaftsgesetz nicht mehr die Einwilligung bzw. Zustimmung einer Person zur Eingehung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft vorsehen.

§ 67 Abs. 2 PStG 2013 wäre dementsprechend, ebenso wie § 67 Abs. 1 Z 2 PStG 2013, mit 01.07.2018 aufzuheben.

Zu § 67 Abs. 5 PStG 2013:

Die erweiterte Zuständigkeit für Obsorgeerklärungen (nicht beschränkt auf die Personenstandsbehörde, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat) wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 6 (Änderung des Waffengesetzes):

Zu § 50 Abs. 1 WaffG:

Die Strafdrohung des § 50 Abs. 1 WaffG sollte lediglich für Schusswaffen der Kategorie B auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden, zumal von diesen regelmäßig eine höhere Gefährdung als von anderen Waffen ausgeht. Die aufgrund der erhöhten Strafdrohung anwendbaren besonderen Ermittlungsmaßnahmen sind in diesen Fällen jedenfalls indiziert und zu begrüßen.

Eine darüber hinausgehende Verschärfung für weitere oder sämtliche Fälle des § 50 Abs. 1 WaffG wird jedoch als nicht notwendig erachtet. Insbesondere für Fälle des § 50 Abs. 1 Z 3 leg. cit ist die derzeitige Strafdrohung ausreichend. Eine strengere Sanktion ist z.B. für den bloßen Besitz eines Pfeffersprays trotz aufrechten Waffenverbots nicht erforderlich.

Der Kriminalitätsbericht des BMI aus dem Jahr 2015 weist 1.650 ermittelte Tatverdächtige nach dem WaffG auf. Eine Erhöhung der Strafdrohung für sämtliche Tatbestände des § 50 Abs. 1 WaffG auf zwei Jahre würde gemäß § 30 Abs. 1 StPO zu einer massiven Zuständigkeitsverschiebung bei den Staatsanwaltschaften führen. Für sämtliche Anzeigen wären dann anstelle von Bezirksanwälten Staatsanwälte zuständig, was einen erheblichen personellen Mehraufwand im dortigen Bereich zur Folge hätte.

Dieser Umstand wird auch durch Einsicht (VJ) in die Anfallszahlen im BAZ- und ST-Bereich deutlich:

Anfall BAZ und ST wegen § 50 WaffG						
Anzahl Fälle pro Paragraph	Spaltenbeschriftungen					
Zeilenbeschriftungen	2011	2012	2013	2014	2015	
BAZ	1432	1459	1630	1603	1633	1633
▣ WaffG	1432	1459	1630	1603	1633	1633
50 Waffengesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen	1432	1459	1630	1603	1633	1633
ST	736	796	826	855	931	931
▣ WaffG	736	796	826	855	931	931
50 Waffengesetz - Gerichtlich strafbare Handlungen	736	796	826	855	931	931
Gesamtergebnis	2168	2255	2456	2458	2564	2564

Dieser Umstand wäre bei der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wäre eine Übergangsbestimmung, wie mit anhängigen Verfahren umzugehen ist, aufzunehmen.

Der Entwurf möge zum Anlass genommen werden, bestehende Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft auch in den Justizgesetzen zu beseitigen. Das Bundesministerium für Inneres darf gebeten werden, folgenden Änderungen in den Entwurf einfließen zu lassen:

Artikel x **Änderung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes**

Das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„Partnerschaftsverlöbnis

§ 3. (1) Ein Partnerschaftsverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft selbst noch zur Leistung desjenigen, was für den Fall des Rücktritts vereinbart wurde.

(2) Der Teil, der keinen begründeten Anlass zum Rücktritt gegeben hat, kann jedoch den Ersatz jenes Schadens geltend machen, der ihm aus dem enttäuschten Vertrauen auf die Begründung der eingetragenen Partnerschaft entstanden ist.“

2. In § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern sowie zwischen einem an Kindesstatt angenommenen Kind und seinen Nachkommen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.“

3. §§ 6 und 7 samt Überschriften lauten:

„Begründung

§ 6. (1) Eine eingetragene Partnerschaft kommt nur zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten begründet wird.

(2) Als Standesbeamter im Sinn des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt und die Eintragung der eingetragenen Partnerschaft in das Partnerschaftsbuch oder Zentrale Personenstandsregister durchgeführt oder veranlasst hat.

(3) Die eingetragene Partnerschaft wird dadurch begründet, dass die Partnerschaftswerber vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander die eingetragene Partnerschaft einzugehen.

(4) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Name

§ 7. (1) Die eingetragenen Partner führen den von ihnen bestimmten gemeinsamen Familiennamen. Mangels einer solchen Bestimmung behalten sie ihre bisherigen Familiennamen bei.

(2) Zum gemeinsamen Familiennamen können die eingetragenen Partner vor oder nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft einen ihrer Namen bestimmen. Wird hierfür ein aus mehreren voneinander getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Teilen bestehender Name herangezogen, so können der gesamte Name oder dessen Teile verwendet werden. Die eingetragenen Partner können auch einen aus den Familiennamen beider gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen; dabei dürfen sie insgesamt zwei Teile dieser Namen verwenden.

(3) Derjenige eingetragene Partner, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname ist, kann auch schon vor Begründung der eingetragenen Partnerschaft bestimmen, dass er einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und seinem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führt, sofern nicht der gemeinsame Familienname bereits aus mehreren Teilen besteht; auch darf der eingetragene Partner, dessen Familienname aus mehreren Teilen besteht, nur einen dieser Teile verwenden.

(4) Ein Doppelname ist durch einen Bindestrich zwischen dessen einzelnen Teilen zu trennen.

(5) Ändert sich der Familienname eines eingetragenen Partners, so kann eine erneute Bestimmung vorgenommen werden.

(6) Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, so können die eingetragenen Partner jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.

(7) Eine Person kann bestimmen, dass ihr Familienname dem Geschlecht angepasst wird, soweit dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der der Name stammt. Sie kann auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens entfällt.

(8) Die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nach den vorigen Absätzen ist nur einmalig zulässig.

(9) Namensrechtliche Erklärungen sind dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde abzugeben. Ihre Wirkungen treten ein, sobald sie dem Standesbeamten zukommen.“

4. § 8 Abs. 2 bis 6 lauten:

„(2) Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(3) Die eingetragenen Partner sollen ihre Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

(4) Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein eingetragener Partner abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen oder der Kinder entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des einen Partners, besonders sein Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich die Partner um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der Lebensgemeinschaft zu bemühen.

(5) Die eingetragenen Partner haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken. Ist jedoch ein eingetragener Partner nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere ist nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 zur Mithilfe verpflichtet.

(6) Jeder eingetragene Partner hat dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beizustehen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt er ihn auch in den Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.“

5. In § 9 Abs. 4 wird der Verweis „Abs. 1 und 2“ durch den Verweis „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

6. In § 13 entfällt die Wendung „oder die Todeserklärung“.

7. Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt:

„Neuerliche Begründung bei Todeserklärung

§ 13a. (1) Geht ein eingetragener Partner nach der Todeserklärung des anderen eine neue eingetragene Partnerschaft ein, so ist die neue eingetragene Partnerschaft nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte eingetragene Partner noch lebt, es sei denn, dass beide eingetragene Partner bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft wissen, dass er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Begründung der neuen eingetragenen Partnerschaft wird die frühere eingetragene Partnerschaft aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

(3) Lebt der für tot erklärte eingetragene Partner noch, so kann sein früherer eingetragener Partner die Auflösung der neuen eingetragenen Partnerschaft begehren, es sei denn, dass er bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft wusste, dass der für tot erklärte eingetragene Partner die Todeserklärung überlebt hat.

(4) Wenn die neue eingetragene Partnerschaft auf Grund eines Begehrens des früheren eingetragenen Partners nach Abs. 3 aufgelöst wird, kann er zu Lebzeiten seines für tot erklärten eingetragenen Partners eine neue eingetragene Partnerschaft nur mit diesem begründen. Im Übrigen bestimmen sich die Folgen der Auflösung nach § 20.

(5) Die Auflösung der neuen eingetragenen Partnerschaft nach Abs. 3 kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der eingetragene Partner aus der früheren eingetragenen Partnerschaft Kenntnis davon erlangt hat, dass der für tot erklärte eingetragene Partner noch lebt.

(6) Der beklagte eingetragene Partner ist als schuldig anzusehen, wenn er bei der Begründung der neuen eingetragenen Partnerschaft gewusst hat, dass der für tot erklärte eingetragene Partner die Todeserklärung überlebt hat.“

8. In § 15 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Verfehlung“ die Wörter „oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten“ und im zweiten Satz nach dem Wort „Partner“ die Wörter „die Partnerschaft gebrochen oder“ eingefügt.

9. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist die häusliche Gemeinschaft der eingetragenen Partner seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der eingetragenen Partnerschaft deren Auflösung mit Klage begehren. Dem Begehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der eingetragenen Partnerschaft entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Dem Begehren ist auf Verlangen des beklagten eingetragenen Partners auch dann nicht stattzugeben, wenn der eingetragene Partner, der die Auflösung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten eingetragenen Partner die Auflösung härter trafe als den klagenden eingetragenen Partner die Abweisung des Begehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der eingetragenen Partner, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen. Dem Begehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der eingetragenen Partner seit sechs Jahren aufgehoben ist.“

10. In § 15 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „dem Gericht unterbreiten oder“.

11. In § 19 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wendung „Abs. 2 und 3“.

12. In § 19 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Verwandten“ durch das Wort „Blutsverwandten“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 3 wird der erste Satz durch folgende zwei Sätze ersetzt:

„Ist eine eingetragene Partnerschaft auf Grund des Abs. 2 Z 5 nichtig, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben. In allen übrigen Fällen kann die Nichtigkeit jeder eingetragene Partner oder die Staatsanwaltschaft, im Fall des Abs. 2 Z 3 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner, durch Klage geltend machen.“

14. Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist die eingetragene Partnerschaft nach § 15 Abs. 3 aufgelöst worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 18 Abs. 3, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten eingetragenen Partners auch nach der Auflösung der § 12. Der Unterhaltsanspruch umfasst jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten eingetragenen Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen eingetragenen Partner oder Ehegatten nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des früheren und des neuen eingetragenen Partners oder Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushalts mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten.“

15. In § 30 erhält der bisherige Text die Bezeichnung „(1)“ und dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Sonst kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, dass ein eingetragener Partner an Stelle des anderen in das der Benützung der partnerschaftlichen Wohnung zugrunde liegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt.“

16. In § 43 Abs. 1 Z 13 wird Verweis „§ 28“ durch den Verweis „§§ 5 und 28“ ersetzt.

17. In § 43 Abs. 1 wird nach Z 24 folgende Z 24a eingefügt:

„24a. §§ 49 und 60 Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984;“

18. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für das Inkrafttreten des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. XX/2016, gilt Folgendes:

1. Die §§ 3 bis 9, 13, 13a, 15, 19, 20, 30 und 43 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft.
2. § 7 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf eingetragene Partner anzuwenden, die die eingetragene Partnerschaft nach dem 31. März 2017 schließen. Eingetragene Partner, die die eingetragene Partnerschaft vor dem 1. April 2017 geschlossen haben, können ihre Namen nach den Regeln des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 bestimmen.
3. § 7 Abs. 5 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 ist anzuwenden, wenn die Änderung des Familiennamens des eingetragenen Partners nach dem 31. März 2017 beurkundet wird.
4. § 7 Abs. 6 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 ist auch anzuwenden, wenn die eingetragene Partnerschaft vor dem 1. April 2017 aufgelöst wurde.
5. Rechte und Pflichten zum Gebrauch eines Namens, die auf Grund eines vor dem 1. April 2017 erfolgten namensrechtlich bedeutsamen Ereignisses erworben oder entstanden sind, bleiben unberührt.
6. §§ 6, 13, 13a, 15 Abs. 1 und 3 und § 20 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 sind anzuwenden, wenn die eingetragene Partnerschaft nach dem 31. März 2017 begründet wurde.
7. § 15 Abs. 5 in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der verfahrenseinleitende Schriftsatz nach dem 31. März 2017 bei Gericht eingebracht wurde.“

Artikel x Änderung des IPR-Gesetzes

Das IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird im Klammersausdruck nach dem Zitat „§§ 19,“ das Zitat „ § 27b Abs. 2,“ eingefügt.

2. § 26 lautet samt Überschrift:

„Annahme an Kindesstatt

§ 26. (1) Die Voraussetzungen für die Begründung und die Beendigung der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden und dem Personalstatut des Wahlkindes zu beurteilen. Hat das Wahlkind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein Personalstatut nur für die Zustimmung des Wahlkindes oder eines Dritten, zu dem es in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, maßgebend.

(2) Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt sind nach dem Personalstatut des Annehmenden, bei Annahme durch Wahleltern nach dem für die persönlichen Rechtswirkungen ihrer Beziehung maßgebenden Recht, nach dem Tod eines der beiden Wahlelternteile nach dem Personalstatut des anderen Wahlelternteils zu beurteilen.“

3. In § 27b werden der bisherige Text mit der Absatzbezeichnung „(1)“ versehen und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Haben die Partner für die Voraussetzungen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft jedoch die Anwendung des Rechts des Staates vereinbart, in dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder das Recht des Staates, in dem sie zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Partner zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder das Recht des Staates des angerufenen Gerichts, so ist insoweit das gewählte Recht maßgebend. Die Rechtswahl ist unwirksam, wenn die eingetragene Partnerschaft nach dem gewählten Recht auf Grund der geltend gemachten Tatsachen nicht aufgelöst werden kann.“

4. § 50 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die §§ 21, 26 und 27b in der Fassung des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. XX/2016, treten mit 1. April 2017 in Kraft. § 27b Abs. 2 ist in dieser Fassung anzuwenden, wenn die Auflösung der Partnerschaft nach dem 31. März 2017 beantragt wird.“

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Wien, 28. Oktober 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) ab 1. Jänner 2010 (BGBl. I 135/2009)

Ungleichbehandlungen zur Ehe (Stand: Jänner 2016)

*(ohne Anspruch auf Vollständigkeit *)*

1. Mindestalter 18 Jahre (§ 4 EPG) (Ehe: 16 Jahre; §§ 1, 3 EheG)	BMJ
2. Kein Verlöbnis, kein entspr. Ersatzanspruch (Ehe: §§ 45, 46 ABGB) Im Widerspruch dazu im Erbrecht aber Gleichbehandlung des EP-Vorverhältnisses mit der Ehe-Verlobung (§ 537a ABGB)	BMJ
3. Unrichtige Todeserklärung: Keine Regelung zur Wiederverheiratung (§§ 43, 44 Abs. 2 EheG; § 13 EPG)	BMJ
4. Zerrüttungsscheidung: Unterschiedliche Scheidungsfristen für Härtefälle (§ 55 Abs. 3 EheG; § 15 Abs. 3 EPG)	BMJ
5. Zerrüttungsscheidung: Niedrigerer Unterhalt statt – wie für Ehe – Unterhalt wie bei aufrechter Ehe/EP (§ 69 Abs. 2 EheG; § 20 EPG)	BMJ
6. Wechselseitige Rechte und Pflichten bei Auslandsbezug: Anzuwendendes Recht abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt – nicht wie bei Ehe vom „Personalstatut“ (Staatsbürgerschaft) (§ 18 IPRG; §§ 27b IPRG)	BMJ
7. Scheidung bei Auslandsbezug: Keine Rechtswahl wie bei der Ehescheidung möglich, und keine vollständig identen objektiven Anknüpfungspunkte für das anzuwendende Recht (Art. 5-8 ROM III-VO und § 20 IPRG; § 27d IPRG)	BMJ
8. Andere partnerschaftliche Pflichten (keine Pflicht zur Treue sondern zur „Vertrauensbeziehung“ usw.) (§§ 90, 91 ABGB; § 8 Abs. 2, 3 EPG)	BMJ
9. Mehr Nichtigkeitsgründe (§ 20-25 EheG; § 19 Abs. 2 Z. 4 EPG)	BMJ
10. Nichtigkeit nur bei rechtlicher Verwandtschaft aber nicht (wie bei der Ehe) auch bei Blutsverwandtschaft (§ 6 EheG; § 5 Abs. 1 Z3 EPG)	BMJ
11. Namens-, Staatsangehörigkeits- oder Aufenthaltspartnerschaft: Klagsbefugnis wegen Nichtigkeit auch für den/die PartnerIn und nicht (wie bei der Ehe) nur für Staatsanwaltschaft (§ 28 EheG; § 19 Abs. 3 EPG)	BMJ
12. Verschuldensscheidung: Weniger Tatbestände als Ehe (§ 49 EheG; § 15 (1) EPG)	BMJ
13. Partnerschaftswohnung: Keine gerichtliche Übertragung des Mietverhältnisses nach EP-Auflösung möglich (§ 87 Abs. 2 EheG; § 30 EPG)	BMJ
14. Keine Pflicht, dem Partner in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen (§ 90 Abs. 3 ABGB; § 8 EPG und § 139 Abs. 2 ABGB neu)  <i>Die Erläuterungen der RV zum KindNamRÄG 2013 enthalten zum § 139 (2) ABGB neu zwar den Hinweis dass der/die Andere zur Vertretung in Obsorgeangelegenheiten „verpflichtet sein soll“ (2004 d.B. XXIV. GP). Im Gesetz selbst findet sich dazu nichts.</i>	BMJ
15. Automatische gemeinsame Elternschaft nur bei <i>medizinisch unterstützter</i> Samenspende (§ 144 Abs. 2 ABGB), bei Ehe auch darüber hinaus (Abs. 1)	BMJ
16. Kein gemeinsamer Familienname (§ 93 ABGB; § 7 EPG, § 2 Abs.1 NÄG)	BMJ
17. Eigenes <u>Namensänderungsverfahren</u> nötig für <i>gleichlautenden Namen</i> (EP-Schließung) bzw. Wiederannahme früherer Name (EP-Auflösung). Bei Ehe genügt <u>bloße Erklärung</u> am Standesamt für <i>gemeinsamen Namen</i> (Trauung) sowie Wiederannahme früherer Name (Scheidung) (§ 93, § 93a Abs. 2 iVm § 93 c ABGB; § 7 EPG iVm §§ 2, 6 und 7 NÄG)	BMJ, BMI
18. EP-Begründung: Erst durch Unterschrift wirksam, nicht bloß durch die mündliche Erklärung (§§ 17 EheG, 18 PStG 2013 – §§ 6 Abs. 2 EPG, 25 PStG 2013)	BMJ, BMI
19. EP-Schließung: Vor Bezirksverwaltungsbehörden (BH / Magistrat) statt am Standesamt: Vom BMI seit eineinhalb Jahren verschleppt trotz „runder Tisch“ am 08. April 2014 (§§ 3, 24, 25, 26, 53, 67, 68 usw. PStG 2013, VfGH 09.10.12, B121/11, B137/11)	BMI „verschleppt“ trotz Zusage!
20. Eingetragene PartnerInnen verlieren ihren Familiennamen und werden durch eine neue Namenskategorie („Nachname“) gekennzeichnet Eine klare gesetzliche Anordnung dafür fehlt jedoch (etwa im PStG 2013; NÄG; PStV & NamensänderungsV). <i>Ann.: Die neue Kategorie „Nachname“ (statt „Familienname“) gilt ausschließlich für Personen in einer EP. Sie outen sich damit automatisch als Teil eines „Homo-Paares“.</i>	BMI

21.	Wählerevidenz: Eintragungszuordnung in § 2a (2) Z2 WevG; § 4 (2) Z2 EuWEG	BMI
22.	Fremdenrecht: Keine Entsprechung zur „Mehrfachehe“ (§ 2 Abs. 1 Z9 NAG)	BMI
23.	Keine (positive oder negative) Berücksichtigung der EP bei bestimmten Regelungen des Familienlastenausgleichsfonds – etwa bei eigenem Unterhaltsanspruch des Kindes auf Grund einer (früheren) EP, Mehrkindzuschlag (Einkommenszusammenrechnung) oder ADV-Verfahren (§§ 5, 6, 9a, 46a FLAG) <i>Anm.: Die EP kommt im FLAG nirgendwo vor (auch keine Analogien zu Ehepaaren). Anders als etwa in § 43 Abs. 1 Z1 bis Z27 EPG, § 537a ABGB oder § 1217 ABGB.</i>	BMFJ BMF
24.	BGBl I 4/2013: Freie Berufsausübung als Architekt/ IngenieurskonsulentIn für Partner von Unions-/EWR-Bürgern nur wenn EP nach Recht des Heimatstaates eingegangen wurde (§ 34a Z2 ZTG). <i>Aber gleichgestellt in § 5 Abs. 2 ZTG und § 14 Abs. 3 GewO</i>	BMFWF
25.	Wirtschaftstreuhänder: Freie Berufsausübung f. Partner von Unions-/EWR-Bürgern nur wenn EP nach Recht des Heimatstaates eingegangen (§ 232 Abs. 11 Z2 WTBG)	BMFWF
26.	Kein Recht, ohne Berufsberechtigung dennoch Gesellschafter/in einer Wirtschaftstreuhandkanzlei des/der Anderen zu sein (§68 Abs.1 Z2 WTBG) <i>Anm.: Im EPG wurde am 10.12.2009 (49. NR-Sitzung) die Gleichstellung beschlossen, durch Legistikfehler im Bundesgesetzblatt gilt seit 30.1.10 aber wieder ein Text ohne EP! (eine WTBG-Novelle der 41. NR-Sitzung vom 22.10.2009 erschien fälschlicherweise erst später im BGBl. I Nr. 10/2010, lange nach dem EPG, BGBl. I Nr. 135/2009)</i>	BMFWF
27.	Diplomaten und Bedienstete internationaler Organisationen. Keine <u>gesetzlichen</u> Aufenthalts- und andere Rechte für deren PartnerInnen <i>Anm.: Aus amtsitzpolitischen Gründen (UNO usw.) schlug das BMEIA folgende Generalklausel vor: „In völkerrechtlichen Verträgen enthaltene Bestimmungen für Ehegatten, Ehesachen oder Eheangelegenheiten sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf eingetragene Partner, Partnersachen oder Partnerangelegenheiten sinngemäß anzuwenden. Im Verhältnis zu internationalen Organisationen entfällt das Erfordernis der Gegenseitigkeit.“ Das BMJ (Büro BM Bandion-Ortner) lehnte ab.</i>	** BMEIA
28.	Ärztammer: Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach einer Zerrüttungsscheidung (§ 102 Abs. 3 ÄrzteG, vor-/letzter Satz inkl. Z1-Z3) <i>Bereits gleich: ASVG, GSVG, BSVG!</i>	** BMG
29.	Bezügebegrenzung: Politiker-Witwen-/Witwerpensionen (§ 6 BezBegrBVG)	** BKA
30.	Keine Waisenpension des Stiefkinds bei Ableben des eingetragenen Partners (des Stiefelternteiles) (§ 1b iVm § 18 Abs. 3 Pensionsgesetz 1965) ... <i>siehe B31</i>	** BKA
31.	Heeresangehörigen-Stiefkinder: Kein Familienunterhalt (§ 25 Abs. 1 & 4 HGG)	**BMLVS
32.	Wohnbauförderung: Keine autom. Zustimmung bei Gebrauchsvermögen-Teilung/Übertragung; Keine begünstigte Veräußerung untereinander § 49 (4), § 60 (4-5) WFG	Bundesr. Länder



Stiefkinder-Diskriminierungen sind laut EGMR-Urteil (Gr. Kammer, X et al., Appl. ° 19010/07, 19. 02. 2013) nun aufzuheben (erkämpft durch RKL-Klagsoffensive). Sie wurden 2009 vom NR unter der Annahme beschlossen, es gäbe keine – vor allem keine gemeinsamen – Kinder in EPs.

***) Vollständigkeit:** Wegen des Fehlens einer *Generalklausel* kann das (ehrenamtliche) RKL – ob der unüberblickbaren Fülle an bundesrechtlichen Vorschriften – keine vollständige Überprüfung sämtlicher Abweichungen vornehmen. Die vorliegende Auflistung ist das Ergebnis einer *stichprobenweisen Überprüfung*, weitere Ungleichbehandlungen sind möglich, zumal es zum EPG – besonders zu allen „Materiengesetzen“ außerhalb des BMJ – niemals ein Begutachtungsverfahren gegeben hat.

****) Verschlechterungen durch BMJ:** Diese Ungleichbehandlungen (** beim Ministerium) waren in den offiziellen Entwürfen der anderen Fachministerien nicht enthalten, diese hatten (ausgen. BMI) die Gleichstellung von EP und Ehe ausformuliert (im deutlichen Gegensatz zum BMJ). In die Regierungsvorlage vom 17. 11. 2009 hat die ÖVP (unter Endredaktion des BMJ, KC Krakow) jedoch wieder massive Verschlechterungen gegenüber den Entwürfen der Fachressorts hineinverhandelt.

Obige Liste enthält jedoch keine rein **sprachlichen Diskriminierungen** im Gesetzestext ohne materielle Folgen. Ebenso wenig umfasst sie **Redaktionsversehen** (z.B. *des BMJ in § 9 Abs. 4 EPG, hier wurde § 92 Abs. 3 ABGB übernommen ohne die Verweise auf § 9 Abs. 2 und 3 EPG anzupassen*).

Weiterführende Literatur zu den zahlreichen Ungleichbehandlungen, Redaktionsversehen usw.:
– Gröger/Haller: *EPG – Textausgabe mit Erläuterungen und Anmerkungen (2010)*, MANZ-Verlag
– Gitschthaler/Höllwerth: *Kommentar zum Ehe- und Partnerschaftsrecht (2011)*, Springer-Verlag

Bereits beseitigte Ungleichbehandlungen RHL = RKL-Klagsoffensive & EGMR-Folgewirkungen

B1	Schul- und Heimbeihilfe: Weniger Ausschlussgründe für die Erhöhung der Grundbeiträge (§ 12 Abs. 2 Z4 SchBeihG) ▶ SchBeihG-Novelle (BGBl. I Nr. 46/2010)	BMUKK ab 16.07.2010
B2	Geringere Zuteilungsgebühr & Umzugsvergütung für öffentliche Bedienstete (§§ 22, 32 Reisegebührenvorschrift) ▶ Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)	BKA ab 01.01.2011
B3	RHL Wer den Namen des/der Anderen annimmt, kann einen Doppelnamen (bisheriger & neuer Name) nur ohne Bindestrich bilden! (§ 2 Abs. 1 Z7a NÄG) im Gegensatz zur Ehe (§ 93 ABGB), wobei ein öst. Doppelname ohne Bindestrich bisher einzig Bigamisten kennzeichnet ▶ Verfassungsgerichtshof (B 518/11 vom 22.09.2011)	BMI ab 11.11.2011
B4	RHL Antrag auf Namensänderung nur mit der EP-Eintragung möglich, bei Ehepaaren auch später (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b NÄG; § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG) ▶ Verfassungsgerichtshof (G 131/11 vom 03.03.2012 – BGBl. I Nr. 37/2012)	BMI ab 28.04.2012
B5	Kein Recht für PartnerInnen von EU- & EWR-BürgerInnen (und Angehörige) auf freie Ausübung eines Gewerbes (§ 14 Abs. 3 GewO) ▶ GewO-Novelle (BGBl. I Nr. 85/2012)	BMWFJ** ab 14.09.2012
B6	Erschwerter Pflegeurlaub für die Stiefkinder (§ 76 Abs. 10 BDG, § 29f VBG, § 59 LDG, § 75c RStDG, § 66 LLDG) ▶ Dienstrechts-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 120/2012)	BKA** ab 29.12.2012
B7	Kein Recht für Partner von EU- & EWR-BürgerInnen auf Ausübung des Berufes Ziviltechniker (§ 5 Abs. 2 ZTG) ▶ Pensionsfonds-Überleitungsgesetz (BGBl. I Nr. 4/2013)	BMWFJ ab 11.01.2013
B8	RHL Kein „Ja-Wort“, keine „zwei Begleitpersonen mit besonderer Stellung“ (ZeugInnen) und keine angemessene „Zeremonie“ (mit Schlussformel usw.) bei der EP-Eintragung (§ 6 Abs. 2 EPG sowie § 47a Abs. 3 bisheriges Personenstandsgesetz) ▶ Verfassungsgerichtshof (B 125/11, B 138/11 vom 12. Dezember 2012, RZ 35-37) <i>VfGH korrigierte Vollzug, gesetzliche Gleichstellung erst mit §25 PStG 2013 Novellen</i> ▶ VwGANpG-Inneres (BGBl. I Nr. 161/2013 – Artikel 10, § 25 PStG2013) ▶ Budgetbegleitgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 40/2014 – Artikel 26, § 25 Abs. 3 PStG2013)	BMI <i>Per VfGH:</i> ab 18.01.2013 <i>Per Gesetz:</i> ab 01.11.2013
B9	Kein Vertretungsrecht des Partners in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens (für die Kinder des/der PartnerIn) (§ 90 Abs. 3 ABGB) <i>Nun im § 139 (2) ABGB</i> ▶ Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 15/2013)	BMJ ab 01.02.2013
B10	RHL Schließung nur in den Amtsräumen (§ 47a PStG, ab 1.11. 2013 wieder § 25 PStG 2013) ▶ Verfassungsgerichtshof (G 18,19/13 vom 19.06.2013 – BGBl. I Nr. 142/2013) <i>VfGH hob § 47a PStG (altes PStG) auf, ab 1.11.2013 kam aber § 25 PStG 2013 (neu)</i> ▶ Budgetbegleitgesetz 2014 (BGBl. I Nr. 40/2014 – Artikel 26, § 25 Abs. 1 PStG2013)	BMI ab 30.07.2013 bis 31.10.2013 ab: 13.06.2014
B11	RHL Absolutes Verbot der Stiefkindadoption solange dessen Elternteil in Eingetragener Partnerschaft lebt (§ 8 Abs. 4 EPG, § 197 Abs. 2 ABGB) <i>Nun §§ 197ff ABGB</i> ▶ EGMR (Große Kammer, 19. 02. 2013, X et al. gg. Österreich, Appl. ° 19010/07) ▶ In Folge dazu: Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 179/2013) sowie zugehörige Novellen im Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht (siehe graue Felder) <i>Anm: Zahlreiche bisher diskriminierende Gesetzesbestimmung, die (Stief)Kinder umfassen und nicht explizit nur auf Ehepaare eingeschränkt formuliert wurden, sind mit §§ 197ff ABGB nun auch für Stiefkinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften (LG) oder Eingetragenen Partnerschaften (EP) anwendbar! (B12,17,22, 23, 27)</i>	BMJ ab 01.08.2013
B12	RHL Nur lückenhafte (tw. unklare) Regelung der Schwägerschaft (§ 43 Abs. 3 EPG), z.B. in Verbindung m. §123 ASVG (insbesondere Stiefkinder) (siehe B11 – §§ 197ff ABGB)	BMJ ab 01.08.2013
B13	RHL Keine Rücksichtnahme auf das Wohl der (Stief)Kinder bei Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft (§ 91 Abs. 1 EheG; § 8 Abs. 3 EPG) <i>§ 91 EheG iVm § 43 (1) Z27 EPG</i> ▶ Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 179/2013)	BMJ ab 01.08.2013
B14	RHL Keine Bezugnahme auf „Familie“ und das „Wohl der Kinder“ bei gesonderter Wohnungsnahme (§ 92 Abs. 3 ABGB; § 9 Abs. 4 EPG) <i>§ 92 EheG iVm § 43 (1) Z27 EPG</i> ▶ Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 179/2013)	BMJ ab 01.08.2013
B15	RHL EP-Auflösung nach Stiefkindadoption: Keine Regelung zu Obsorge, Besuchsrecht, Unterhalt im 4./6. Abschn. EPG (Ehe: § 55a (2) EheG, §179 ABGB) <i>s. § 43 (1) Z27 EPG</i> ▶ Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 179/2013)	BMJ ab 01.08.2013
B16	RHL EP-Auflösung - Vermögensaufteilung: Keine Berücksichtigung der Pflege und Erziehung von Kindern (§ 83 Abs. 2 EheG; § 26 Abs. 2 EPG) <i>§83 EheG iVm § 43 (1) Z27 EPG</i> ▶ Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 179/2013)	BMJ ab 01.08.2013
B17	RHL Kammer der Wirtschaftstreuhänder: Keine Berücksichtigung von Stiefkindern als „nahe Angehörige“ (§ 173 Abs. 1 WTBG) (siehe B11 – §§ 197ff ABGB)	**BMWFJ ab 01.08.2013

B18	AHL Keine Mitversicherung der Stiefkinder in der Krankenvers. (§ 123 ASVG, § 83 GSVG, § 78 BSVG u.a.) ► 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 139/2013)	** BMG, BMASK ab 01.08.2013
B19	AHL In best. Fällen keine Unfallrente für Witwe/r, trotz in EP geborener bzw. legitimierter Kindes oder erwiesener Schwangerschaft zum Todeszeitpunkt, obwohl bei Ehe die Kindesabstammung irrelevant ist (§§ 217 ASVG, § 149q BSVG, § 114 B-KUVG, § 54a NVG 1972) ► 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 139/2013)	BMG, BMASK ab 01.08.2013
B20	AHL Geringerer Anspruch (2 ½ Jahre ggü. lebenslang bei der Ehe) d. überlebenden Stiefelternteils auf Witwen-/er-pension (§ 259 ASVG; § 137 GSVG; § 128 BSVG, § 114a B-KUVG, u.a.) ► 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 139/2013)	** BMASK ab 01.08.2013
B21	AHL Keine erhöhte Witwen-/Witwerpension nach Zerrüttungsscheidung bei Betreuung eines gemeinsam adoptierten Kindes (§§ 215, 216, 264 ASVG; §§ 137, 145 GSVG; §§ 128, 136 BSVG u.a.) ► 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 139/2013)	** BMASK ab 01.08.2013
B22	AHL Keine Berücksichtigung der Stiefkinder von NS-Opfern, z.B. bei der Unterhaltsrente (§ 17a Abs. 2 OFG in Verbindung mit § 11 OFG) (siehe B11 – §§ 197ff ABGB)	BMASK ab 01.08.2013
B23	AHL Kriegsopfer-Stiefkinder: Keine Möglichkeit zur Aufnahme in Krankenversicherung, keine Versorgung im Ablebensfall wie Waisenrente, Sterbegeld usw. (§111 Abs. 2 i.V.m. §§ 16, 17, 39, 40, 46, 47, 48 und 69 KOVG) (siehe B11 – §§ 197ff ABGB)	BMASK ab 01.08.2013
B24	AHL Erschwerte Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung) für im Sterben liegende Stiefkinder (§ 14a, 14b AVRAG, § 78d BDG, § 29k VBG, § 75c RStDG, § 59d LDG, § 66d LLDG, § 39t Abs. 10 sowie § 39u LAG) ► AVRAG (i.V.m. § 16 Abs. 1 letzter Satz Urlaubsgesetz): BGBl. I Nr. 107/2013 ► LAG: Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - BGBl. I Nr. 138/2013 ► BDG, VBG, RStDG, LDG, LLDG: BGBl. I Nr. 147/2013	** BKA, BMASK AVRAG:21.06. LAG: 31.07. Rest: ab 01.08.2013
B25	AHL Keine Arbeitszeitreduktion oder verlängerte Karenz zur Betreuung von Stiefkindern (§§ 50b, 75 BDG, § 29b VBG, § 10 GehaltsG u.a.) ► BGBl. I Nr. 147/2013	** BKA ab 01.08.2013
B26	AHL Kein Zuschuss für eingetragene Partner von öffentlichen Bediensteten, die (bei Versetzung des Bediensteten ins Ausland) im Interesse des (Stief-)Kindes im Inland bleiben (§ 5 in Verbindung mit § 21d GehaltsG) ► BGBl. I Nr. 147/2013	** BKA ab 01.08.2013
B27	AHL Heeresangeh.: Keine Stiefkinder-Berücksichtigung bei Familienzuschlag für Schwerbeschädigte, Hinterbliebenenversorgung wie Waisenrente und Krankenversicherung (§ 97 Abs. 2 HVG in Verbindung mit §§ 26, 39, 48 HVG) (siehe B11 – §§ 197ff ABGB)	BMLVS, BMASK ab 01.08.2013
B28	AHL Zerrüttungsscheidung: Keine erhöhte Witwen/er-Pension danach, trotz Betreuung eines gemeinsam adoptierten Kindes (§§ 1b, 19 Abs. 4a Z 3 lit. b Pensionsgesetz 1965) ► Dienstrechts-Novelle 2013: BGBl. I Nr. 210/2013	** BKA ab 01.08.2013
B29	AHL Bundesbedienstete: Keine Abfertigung bei gemeinsamer Adoption (§ 1b iVm § 84 Abs.3 Z2 lit.b VBG, § 5 iVm § 26 Abs.3 Z2 lit.b GehG) ► Dienstr-Nov.: BGBl. I Nr. 210/2013	** BKA ab 01.08.2013
B30	AHL Keine Kinderzulage für betreute Kinder des/der verstorbenen PartnerIn bei Witwen-/AWitwerpensionen öffentlich Bediensteter (§ 1b iVm § 25 PensionsG 1965) ► Dienstrechts-Novelle 2013: BGBl. I Nr. 210/2013	** BKA ab 01.08.2013
B31	AHL Keine Zulage zur Waisenpension des Stiefkindes bei Ableben des eingetrag. Partners (des Stiefelternteils) (§§ 24, 48 PensionsG) <i>Noch offen: § 1b iVm § 18 Abs.3 (s. 30.)</i> ► Dienstrechts-Novelle 2013: BGBl. I Nr. 210/2013	** BKA ab 01.08.2013
B32	AHL Öffentlich Bedienstete: Keine Anrechnung von Kindererziehungszeiten des/der verstorbenen EP-Partners/in (§ 25a Abs. 8 PensionsG) ► Dienstr-Nov.: BGBl. I Nr. 210/2013	** BKA ab 01.08.2013
B33	AHL Verbot medizinisch unterstützter Fortpflanzung (§ 2 Abs. 1 FMedG) ► Verfassungsgerichtshof (G 16/13, G 44/13 vom 10.12.2013 – BGBl. I Nr. 4/2014) ► Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz – FMedRÄG 2015 (BGBl. I 35/2015)	BMJ ab 01.01.2015 (§ 24.02.2015)
B34	AHL Für Stiefkinder keine Elternrente im KOVG (§ 111 Abs. 2 KOVG; § 44 KOVG verweist explizit auf die „das Stiefverhältnis begründende Ehe“) ► BGBl. I Nr. 57/2015	BMASK ab 01.07.2015
B35	AHL Familienzuschlag für schwerbeschädigte Heeresangehörige: Keine EP-Berücksichtigung (§ 26 Abs. 2a HVG; Verweis auf Abs. 2 fehlte) ► BGBl. I Nr. 57/2015	**BMLVS ab 01.07.2015
B36	AHL Für Stiefkinder keine Elternrente im HVG (§ 97 Abs. 2 HVG, denn § 43 Abs. 1 HVG verweist explizit auf die „das Stiefverhältnis begründende Ehe“) ► BGBl. I Nr. 57/2015	BMLVS ab 01.07.2015
B37	AHL Schul- und Heimbeihilfe: Keine Berücksichtigung von „Familienstand“ und „-größe“ bei Beurteilung der Bedürftigkeit (§ 3 Abs.1 & 1a SchBeihG) ► BGBl. I Nr. 104/2015	BMBF ab 01.09.2015
B38	AHL Verbot der Fremdkindadoption sowie auch der Sukzessivadoption (§ 191 Abs. 2 ABGB; § 8 Abs. 4 EPG) ► VfGH (G119-120/2014) vom 11.12.2014 – BGBl. I Nr. 25/2015	BMJ ab 01.01.2016